
Reglement
des Solidaritätsfonds der
Gemeinde Nottwil

(vom 14.5.2018)

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Allgemeines	2
Art. 2	Ziel und Zweck	2
Art. 3	Finanzierung des Fonds	2
Art. 4	Finanzverwaltung	2
Art. 5	Gesuch	3
Art. 6	Zuständigkeit	3
Art. 7	Rechtsanspruch	3
Art. 8	Anhang	3
Art. 9	Inkrafttreten	3

Anhang I Richtlinien

Anhang II Richtlinien über die Schulgeld-Reduktion

Anhang III Richtlinien über Beiträge an schulische Auslagen

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit ist im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Der Gemeinderat Nottwil erlässt für den Solidaritätsfonds der Gemeinde Nottwil folgendes Reglement:

Art. 1
Allgemeines

Die Einwohnergemeinde Nottwil unterhält in der Bilanz einen Solidaritätsfonds.

Art. 2
Ziel und Zweck

Die Fondsgelder werden für besondere, nicht budgetierte Massnahmen, die im Interesse der Nottwiler Bevölkerung liegen, sowie für in Not geratene Einzelpersonen und Familien eingesetzt, z.B. für:

- a) Musikschulgeldbeiträge,
- b) Beiträge an schulische Ausgaben,
- c) Finanzielle Unterstützung für in Not geratene Einzelpersonen und Familien,
- d) Beiträge für nicht budgetierte ausserordentliche Hilfsmassnahmen für Nottwiler Bevölkerungsgruppen, Vereine, Institutionen und Kommissionen.

Art. 3
Finanzierung des Fonds

Der Fonds wird aus den Zinsen des Kapitals, Spenden, Legaten und freiwilligen Zuwendungen aller Art geäufnet.

Art. 4
Finanzverwaltung

Die Einzahlungen sowie die von der Geschäftsleitung und dem Gemeinderat bewilligten Auszahlungen werden über den Solidaritätsfonds verbucht und als Bestandteil der ordentlichen Jahresrechnung durch die jeweilige Kontrollstelle jährlich geprüft.

Art. 5
Gesuch

Die Beiträge werden allgemein nur auf schriftliches Gesuch hin gesprochen. Der Gemeinderat kann, entgegen der Aufzählungen in Art. 2, Ausnahmen beschliessen.

Art. 6
Zuständigkeit

Der Entscheid über die Verwendung der Fondsgelder liegt beim Gemeinderat. Die Ausnahmen werden im Anhang geregelt.

Art. 7
Rechtsanspruch

Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Beitrag aus dem Solidaritätsfonds.

Art. 8
Anhang

Die Richtlinien im Anhang regeln das Weitere, insbesondere den Vollzug und die Ausgabenkompetenzen.

Art. 9
Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung vom 14. Mai 2018 auf den 1. Juni 2018 in Kraft.

Mit diesem Reglement werden gleichzeitig die separaten Richtlinien in Kraft gesetzt. Diese Richtlinien bilden integrierenden Bestandteil des Reglements.

Nottwil, 14. Mai 2018

GEMEINDERAT NOTTWIL

Walter Steffen
Gemeindepräsident

Georges Stalder
Gemeindeschreiber